



Kommunale
Versorgungskassen
Westfalen-Lippe

Zusatzversorgung

kvw // Postfach 4806 // 48027 Münster

An
alle Mitglieder im Abrechnungsverband II (AV II)
der kvw-Zusatzversorgung

AUSKUNFT
Friedrich Stratmann
Tel: (0251) 591 - 4982
f.stratmann@kvw-muenster.de

Stefan Plesker
Tel: (0251) 591 – 4765
s.plesker@kvw-muenster.de

DATUM
Januar 2017

// Rundschreiben 1 / 2017

// Stufenweise Anhebung des Pflichtbeitragssatzes im Abrechnungsverband II ab dem 01.01.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Empfehlung des Verantwortlichen Aktuars und nach intensiver Erörterung hat der Kassenausschuss der kvw-Zusatzversorgung beschlossen, den bisherigen Pflichtbeitragssatz im kapitalgedeckten Abrechnungsverband II (AV II) anzuheben. Ausschlaggebend hierfür ist die weiterhin anhaltende extreme Niedrigzinsphase, durch die sich eine auskömmliche Finanzierung des AV II immer schwieriger gestaltet.

Da die Leistungsseite tarifvertraglich vorgegeben ist, kann die kvw-Zusatzversorgung nur die Finanzierungsseite eigenständig regeln. Um die Anhebung in einer für unsere Mitglieder im AV II planbaren und finanziell tragfähigen Form zu gestalten, hat der Kassenausschuss in seiner Sitzung am 28. November 2016 beschlossen, den Pflichtbeitragssatz ab dem **1. Januar 2018** in **drei Stufen** anzuheben. Die erste Stufe sieht eine Anhebung von zurzeit 5,90 % auf 6,50 % der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte vor. Ab dem 1. Januar 2019 beträgt der Pflichtbeitragssatz 6,70 % und ab dem 1. Januar 2020 dann 6,90 % der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte.

Im Zuge der stufenweisen Anhebung des Pflichtbeitragssatzes kommen die im Rahmen des Tarifabschlusses vom 29. April 2016 für die kommunalen Beschäftigten im öffentlichen Dienst beschlossenen Änderungen im Bereich der Zusatzversorgung damit erstmalig auch für die kvw-Zusatzversorgung zur Anwendung.

Danach sieht § 15a Altersvorsorge-TV -Kommunal- (ATV-K) die verpflichtende Einführung einer Arbeitnehmereigenbeteiligung bei Umlage- bzw. Beitragserhöhungen nach dem 29. Februar 2016 vor. Diese hat in drei Schritten zu erfolgen und zwar beginnend mit 0,20 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts. In zwei weiteren Schritten ist die Arbeitnehmereigenbeteiligung dann auf 0,30 % und schließlich 0,40 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts zu erhöhen. Die Arbeitgeber haben dabei eine Leistung in mindestens gleicher Höhe zu erbringen, welche

KONTAKT

Zumsandstraße 12 // 48145 Münster
Tel. (0251) 591-6749 // Fax (0251) 591-5915
kvw@kvw-muenster.de
www.kvw-muenster.de

nach Beschluss des Kassenausschusses wie die bisherigen Beitragszahlungen laufend entsprechend dem Zufluss der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte bei den Beschäftigten erhoben wird. Gemäß § 16 Abs. 1 ATV-K behält der Arbeitgeber den zusätzlichen Arbeitnehmerbeitrag der Beschäftigten von deren Arbeitsentgelt ein und führt ihn an die Zusatzversorgungseinrichtung, in Ihrem Fall die kvw-Zusatzversorgung, ab.

Die konkrete (wirtschaftliche) Zuordnung der stufenweisen Erhöhungsschritte des Pflichtbeitragsatzes im AV II bis zum Jahr 2020 auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer können Sie der nachfolgenden Tabelle entnehmen:

ab Datum	vom Arbeitgeber wirtschaftlich zu tragen	vom Arbeitnehmer wirtschaftlich zu tragen	vom Arbeitgeber an die kvw zu entrichtender Pflichtbeitrag
01.01.2018	5,90 % + 0,40 %	0,20 %	6,50 %
01.01.2019	5,90 % + 0,50 %	0,30 %	6,70 %
01.01.2020	5,90 % + 0,60 %	0,40 %	6,90 %

Über die meldetechnische Umsetzung der künftigen Arbeitnehmereigenbeteiligung sowie deren steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung werden wir Sie im weiteren Verlauf des Jahres umfassend unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen


Judith Pirscher
Geschäftsführerin